

Geschlecht es, so ist der Letztere verbunden, in seinem nächsten Sape sich zu erklären, ob er den Eid annehmen, zurückziehen oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, indem sonst der Eid für angenommen erachtet wird. Ist der Eid erst in der Beweis- oder Gegenbeweis-Antragschrift zugeschoben worden, so hat sich der Gegner bei Vermeidung des oben gedachten Präjudizes in der Beweis- oder Gegenbeweis-Einrede schrift über denselben zu erklären. Nach erfolgter oder für geschehen angenommener Erklärung auf den Eid ist der Gebrauch anderer Beweismittel über dieselben Thatumstände ausgeschlossen.

## §. 8.

Die Zurückgabe des Eides darf der Defertent ablehnen, wenn er einen Eid nur über Nicht- oder Nichtanderwissen und Nicht- oder Nichtandererglauben, der Delat aber den Wahrheits Eid schwören kann.

## §. 9.

Der Eidesantrag kann auch neben andern Beweismitteln über alle oder einzelne Thatumstände der Alage, Einrede schrift u. s. w. gebraucht werden, jedoch nur eventuell d. h. für den Fall, daß durch die anderen Beweismittel nicht einmal so viel bewiesen worden ist, um auf einen Notheid erkennen zu können.

Ist der Eid mit andern Beweismitteln über alle oder einzelne tatsächliche Behauptungen gleichzeitig gebraucht, so gilt derselbe für eventuell angetragen.

## §. 10.

Wird der Eid angenommen, so gilt die Gewissensvertretung für ausgeschlossen. Wer die Gewissensvertretung wählt, hat zugleich

- a. die sämtlichen Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses derselben anzugeben, und
- b. sich eventuell über Annahme oder Zurückziehung des Eides bei Vermeidung, daß derselbe für angenommen erachtet werde, zu erklären.

Im Falle unter a sind sämtliche Arten von Beweismitteln mit Ausnahme des Eidesantrags zulässig. Auf den angenommenen oder für angenommen zu erachtenden oder aber zurückgezogenen Eid kann zurückgegriffen werden, wenn der Gewissensvertretungs-Beweis in einem solchen Grade mißlungen ist daß auf einen Notheid nicht erkannt werden kann.

Gegen eventuell zugeschobene Eide und bei erkannten richterlichen Notheiden findet Gewissensvertretung nicht statt.

## §. 11.

Der Eid vor Gefahrde, er mag auf den ganzen Rechtsstreit oder einzelne proces-